

## **Statuten der Sozialdemokratischen Partei Bremgarten-Zufikon**

### **1. Name und Sitz**

#### Artikel 1

Die Sozialdemokratische Partei der Gemeinden Bremgarten, Zufikon und Umgebung, ist die politische Organisation der in Bremgarten, Zufikon und Umgebung aktiven Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten.

Sie bilden eine Sektion der Sozialdemokratischen Partei des Bezirks Bremgarten, der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Aargau und der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz.

Der Sitz ist der Wohnort der jeweiligen Präsidentin oder des Präsidenten.

### **2. Zweck**

#### Artikel 2

Die Sozialdemokratische Partei Bremgarten-Zufikon unterstützt die sozialdemokratischen Ziele im Sinne der Parteiprogramme der SPS und der SP des Kanton Aargau. Sie widmet sich unter anderem folgenden Aufgaben:

-Sie klärt die Bevölkerung über Wesen und Ziele der Sozialdemokratischen Partei auf.

-Sie arbeitet auf eine zielbewusste Teilnahme der Bevölkerung an der Politik hin, dies auch in Bezug auf das öffentliche Leben in den Gemeinden.

-Sie strebt eine angemessene Vertretung der sozialdemokratischen Partei in den Behörden und Kommissionen an.

-Sie wirbt Mitglieder und betreibt politische Weiterbildung.

### **3. Mitgliedschaft**

#### Artikel 3

Wer die Programme und Statuten der SPS, der SP des Kantons Aargau und der Sektion Bremgarten-Zufikon anerkennt und durch die Parteiversammlung aufgenommen wird, ist Mitglied.

#### Artikel 4

Austritte sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der ganze Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres ist jeweils noch geschuldet.

#### Artikel 5

Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Bevor der Ausschlussantrag der Parteiversammlung vorgelegt wird, ist dieser dem Mitglied schriftlich zu unterbreiten.

#### **4. Organisation**

##### Artikel 6

Die Organe der Sektion sind:

- die Generalversammlung
- die Parteiversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevision

##### Artikel 7

Die Generalversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.

##### Artikel 8

Zu den Aufgaben der Generalversammlung gehören insbesondere:

- Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Rechnungsrevisorinnen oder Revisoren
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Kassenberichts
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisorinnen und Revisoren
- Wahl des Präsidiums und des Kassiers
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Behördensteuer
- Jahresprogramm

##### Artikel 9

Parteiversammlungen finden nach Bedürfnis statt. 1/5 der Mitglieder können dies verlangen.

#### **5. Parteivorstand**

##### Artikel 10

Der Parteivorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen. Er besorgt die Sektionsgeschäfte und führt die Beschlüsse der Parteiversammlungen aus.

##### Artikel 11

Aktuarin oder Aktuar erstellen die Protokolle über die Generalversammlung, Parteiversammlungen und Vorstandssitzungen.

##### Artikel 12

Kassierin oder Kassier besorgen das Rechnungswesen der Parteisektion und führt gleichzeitig das Mitgliederverzeichnis. Die Bücher müssen den Revisorinnen oder Revisoren vorgelegt werden.

##### Artikel 13

Der Parteivorstand verfügt über eine von der Generalversammlung festgelegte Ausgabekompetenz.

##### Artikel 14

Die Rechnungsrevisorinnen oder Revisoren prüfen das Rechnungswesen der Parteisektion und erstellen zu Handen der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

## **6. Behörden und Kommissionen**

### Artikel 15

Mandatsträger der Partei orientieren den Vorstand und die Parteiversammlung regelmässig über wichtige Geschäfte und Beschlüsse in ihren Gremien.

## **7. Beiträge**

### Artikel 16

Jedes Mitglied erstattet einen Jahresbeitrag. Dieser setzt sich aus den Beiträgen an die Sektion, an die Bezirkspartei, an die SP des Kantons Aargau und an die SPS zusammen. In Einzelfällen können Beiträge vom Vorstand teilweise oder ganz erlassen werden. Der Vorstand organisiert die Beitragserhebung.

## **8. Schlussbestimmungen**

### Artikel 17

Für die Schulden des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Vereinsmitglieder haften nur bis zum Jahresbeitrag von max. CHF 90.-

### Artikel 18

Die Revision der Statuten kann von der Generalversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.

### Artikel 19

Die Sektion kann sich weder auflösen noch aus der SP-Schweiz austreten, wenn sich drei Mitglieder diesen Bestrebungen widersetzen. Die Zusammenlegung von Sektionen bedarf der einfachen Mehrheit der betroffenen Sektionen.

### Artikel 20

Im Falle einer Auflösung der Sektion fallen Kasse, Bücher, Archiv und sonstiges Inventar an die SP - Aargau. Die Mitglieder der aufgelösten Sektion bleiben Mitglieder der Kantonalpartei.

### Artikel 21

Diese Statuten treten am 5.März 2003 in Kraft.

Bremgarten, 5.März 2003

Sozialdemokratische Partei Bremgarten-Zufikon

Präsident  
Beat Keller

Aktuar  
Jörg Thoma